

Verordnung über die Subventionierung von Rechtsauskunftsstellen

RRB vom 13. Juni 1995

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 57 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1. Beitragsberechtigung

Arbeitnehmerorganisationen sowie berufliche oder wirtschaftliche Verbände im Kanton Solothurn, welche Berufssekretariate oder ähnliche Organe zur Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsauskünften besitzen, erhalten Staatsbeiträge, wenn sie mindestens 250 Mitglieder umfassen.

§ 2. Staatsbeitrag

Die Staatsbeiträge werden im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Mittel vom Regierungsrat anhand der Mitgliederzahlen der beitragsberechtigten Organisationen für jeweils vier Jahre festgesetzt. Der Regierungsrat kann die Ausrichtung des Staatsbeitrages von der Erfüllung eines Leistungsauftrages abhängig machen.

§ 3. Massgebliche Mitgliederzahl

¹ Die beitragsberechtigten Organisationen haben die Zahl ihrer Mitglieder alle vier Jahre entweder durch Einreichung ihrer Mitgliederverzeichnisse oder durch notarielle Beglaubigung ihrer Mitgliederzahl nachzuweisen.

² Bei nicht rechtzeitiger Einreichung der Mitgliederzahl ist der Anspruch auf den Staatsbeitrag für die ganze vierjährige Beitragsperiode verwirkt.

³ Die nach Absatz 1 ermittelte Mitgliederzahl ist für den Staatsbeitrag der vierjährigen Beitragsperiode massgebend.

§ 4. Vollzug

Das Finanz-Departement besorgt den Vollzug. Es kann die Beitragsberechtigung und die Grundlagen für die Beitragsberechnung jederzeit überprüfen.

§ 5. Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹) BGS 126.1.

822.82

² Aufgehoben sind:

- a) Die Verordnung über die Subventionierung von Rechtsschutz- und Rechtsauskunftsstellen der Arbeiterorganisationen und anderer beruflicher oder wirtschaftlicher Verbände vom 25. Juni 1984¹⁾.
- b) Der Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 1989 über die Erhöhung des Beitrages an Rechtsauskunftsstellen von Arbeiterorganisationen sowie beruflichen und wirtschaftlichen Verbänden.²⁾

Die Einspruchsfrist ist am 31. August 1995 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 8. September 1995

¹⁾ GS 89, 502 (BGS 822.82).

²⁾ Nicht publiziert